

Das
Reichsgesetz vom 26. November 1871
betreffend die Einführung
der
Maas- und Gewichtsordnung
für den Norddeutschen Bund
vom 17. August 1868
in
Bayern,
mit den zugehörigen
Verordnungen, Bekanntmachungen und Instruktionen.

Amtlich revidirte Ausgabe.

München 1871.
Rudolph Oldenbourg.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
I. Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann des k. Kriegsministeriums vom 9. December 1871	1
II. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern vom 26. November 1871	3
III. Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868	6
IV. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 6. Dezember 1869 betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit	11
V. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871 betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Hölterwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit	16
VI. Eichordnung für das Königreich Bayern vom 12. December 1871. Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsges. vom 26. November 1871 erlassen von der k. bayer. Normal-Eichungs-Kommission . . .	18

VII. Instruktion in Ausführung der Eichordnung vom 12. December 1871. Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 erlassen von der k. bay. Normal-Eichungs-Kommission am 14. December 1871	61
VIII. Bekanntmachung der k. bay. Normal-Eichungs-Kommission vom 14. December 1871 betreffend die vom 1. Januar 1872 ab in Bayern unzulässigen älteren Gewichte	146
IX. Tabellen zur Bestimmung des in Liter auszubrückenden Raum-Inhaltes von Gefäßen mittelst des in Kilogramm ausgedrückten Gewichtes ihrer Wasserfüllung	150
X. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August 1869 den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 betreffend. Vergleichungstabellen der alten und der neuen Maaße	175
XI. Generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1870, die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 bei der Staatsforstverwaltung betreffend. Mit Beilage	180
XII. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1870, die Bildung der Verificatorenbezirke betreffend, unter Beifügung der Stempelnummern	200
XIII. Gebührentaxe.	210
XIV. Bekanntmachung, die Erhebung, Controle und Berechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maaße, Gewichte und Waagen betr.	221

I.

(Nr. 14,954.)

Bekanntmachung.

Die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund betr.

Staats-Ministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann kgl. Kriegs-Ministerium.

Nach dem beigebrudten Reichsgesetze vom 26. November 1871 wird die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

Demgemäß wird das erwähnte Gesetz vom 17. August 1868, soweit dasselbe Geltung für Bayern erlangt, durch die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869 — die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betreffend — sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871 — die bei Maaßen und Mefswerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Höher-
waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldbenden Abweich-

2 Bekanntmachung, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze betr.

ungen von der absoluten Wichtigkeit betreffend — durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 9. Dezember 1871.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Graf v. Hegenberg-Dux. Frhr. v. Brandt. v. Luz.
v. Pfeufer. Dr. Häusle. v. Fischer Staatsrath.
v. Schubert Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär Minist.-Rth. gez. v. Cetto.

II.

(Nr. 737).

Gesetz,

betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaasse können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben.

§. 3.

Die Artikel 15 bis 20 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormalen und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungsbereich der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenen Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eich-

Gesetz, betr. die Einführung der Maaß- und Gewichtsbord. 5

ungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen, die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen, und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

III.

(Nr. 156.)

Maaf- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter
oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze
der königlich Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre
1863 durch eine von dieser und der kaiserlich Französischen
Regierung bestellte Kommission mit dem in dem kaiserlichen
Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen
und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1,00000301$
Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter
oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der königlich Preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der königlich Preussischen und der kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramms prototypo verglichen und gleich $0,999999842$ Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei $+ 4$ Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

8 Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.
1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Me-
bizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im
Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gege-
benen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und
des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und
Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre
dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung
gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen an-
gewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen
ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestim-
mungen dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die
näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im
öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der
absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im
Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundes-
rath.

Artikel 11.

Bei dem Verlaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärke-
graden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur ge-
hörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer ange-
wendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem
Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raum-

gehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbungen des Liter.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landes-Regierungen haben die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22

10 **Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.**

angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

IV.

(Nr. 397.)

Bekanntmachung,

betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 573) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

- A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:
- 2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, so wie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;
 - 1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie $\frac{1}{2}$ Meter lang sind;

12 Bekanntmachung, die noch zu duldenen Abweichungen betr.

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von

5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von

20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von 2 — 1 Meter Länge und

0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, so wie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trodene Körper, sofern sie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1.	2.	
$\frac{1}{250}$	$\frac{1}{125}$	für Maaße von 1 Hektoliter bis $\frac{1}{4}$ Hektoliter;
$\frac{1}{200}$	$\frac{1}{100}$	für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter;
$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{50}$	für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;
$\frac{1}{50}$	$\frac{1}{25}$	für Maaße von $\frac{1}{8}$ Liter bis 0,02 Liter;

ferner:

$\frac{1}{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern;
 $\frac{1}{60}$ des angegebenen Inhaltes bei Maaßen für Kalk, Kohlen u. dergl., welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10	Gramm	bei dem	50 K. Stück;
8	"	"	50 Pfd. Stück und 20 K. Stück;
5	"	"	10 K. Stück;
25	Decigramm	bei dem	5 K. Stück;
12	"	"	2 K. Stück;
8	"	"	1 K. Stück;
5	"	"	500 G. oder 1 Pfd. Stück;
25	Centigramm	bei dem	$\frac{1}{2}$ Pfd. Stück;
20	"	"	200 G. Stück;
12	"	"	100 G. Stück;

10 Centigramm bei dem 50 G. Stück;

6 " " " 20 G. Stück;

4 " " " 10 G. Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstücke,

6 " " " 2 "

4 " " " 1 "

2 " " " 5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleinen Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $\frac{1}{60}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:

$\frac{1}{60}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern:

$\frac{1}{4}$ Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission hergestellten Normalinstrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen.

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichts-Änderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum

14 Bekanntmachung, die noch zu duldbenden Abweichungen betr.

Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

- 1) Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:
 - 1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberhalbigen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;
 - 2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;
- 12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.
 - 2) Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisions-Waagen), sowie bei den Medizinal-Waagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:
 - 2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;
 - 4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;
 - 1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;
 - 2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

Bekanntmachung, die noch zu duldenen Abweichungen betr. 15

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

V.

(Nr. 692.)

Bekanntmachung,

betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsrordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Bernchnung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes)*) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zummessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $\frac{1}{60}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Rummmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $\frac{1}{60}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

*) In die Eichordnung aufgenommen.

Bekanntmachung, die noch zu duldbenden Abweichungen betr. 17

Messrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $\frac{1}{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei H ö k e r w a a g e n zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichtes, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Bundesgesetzbl. Nr. 40 S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

VI.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1872 — betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern — wird nachstehende

E i ß o r d n u n g

erlassen:

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die bei der Eichung derselben innezuhaltenen Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,

10 Meter oder 1 Dekameter,

5 Meter,

2 Meter,

1 Meter,

0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
 0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
 0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette“, bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab“ aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenen Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sicheren Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammensetzung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metall-Blech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammenfassung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längen-
maasse.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaassen sowohl auf die Gesamtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesamtlänge des Maasses entweder im Zubiel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesamtlänge darf höchstens betragen:

1. bei metallenen Präcisions-Maassstäben (mit feiner Eintheilung) deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter . . .	0,1 Millimeter
" " " " 0,5 bis 0,1 Meter	0,05 "
2. bei gewöhnlichen Maassstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ic.

bei einer Länge von 2 Meter . . .	0,75 Millimeter
" " " " 1 Meter . . .	0,5 "
" " " " 0,5 bis 0,1 Meter	0,25 "
3. bei Werk-Maassstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Beschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter . .	4,0 Millimeter
" " " " 2 Meter . .	1,5 "
" " " " 1 Meter . .	0,75 "
4. bei Maassstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metall-Beschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von 1 Meter . .	1,0 Millimeter
" " " " 0,5 Meter . .	0,75 "

5) bei zusammenlegbaren Maaßen			
bei einer Länge von	1 Meter	. .	1,0 Millimeter
" " " "	0,5 Meter	. .	0,75 "
6) bei Bandmaaßen aus Metall-Blech			
bei einer Länge von	20 Meter	. .	3,5 Millimeter
" " " "	10 Meter	. .	2,25 "
" " " "	5 Meter	. .	1,75 "
" " " "	2 Meter	. .	1,25 "
" " " "	1 Meter	. .	0,75 "

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Marke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesamtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Praecisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesamtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßstabes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz und halb auf die Kappe zu setzen.

Wenn dies nicht möglich ist, wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Praecisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichanstalt noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesezten Messing-Blättchen zu stempeln.